

26.

**Gesetz**

vom 5. Juni 1961 über die Wahl des Oberösterreichischen Landtages (O. ö. Landtagswahlordnung 1961 — LWO. 1961).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

**I. HAUPTSTÜCK.****Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden.**

## 1. Abschnitt.

*Wahlausschreibung, Wahlkreise.*

## § 1.

**Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag.**

(1) Die Mitglieder des Landtages sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen.

(2) Die Landesregierung hat die Wahl durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Der Tag der Ausgabe des Stückes des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, gilt als Tag der Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung hat den Wahltag zu bezeichnen und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt.

(3) Als Wahltag ist ein Sonntag festzusetzen.

(4) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, kundzumachen.

## § 2.

**Wahlkreise.**

Das Landesgebiet wird für Zwecke der Wahl in fünf Wahlkreise eingeteilt.

## § 3.

**Wahlkreisbezeichnung.**

(1) Die Wahlkreise sind:

Nummer:	Bezeichnung:
1	Linz und Umgebung
2	Innviertel
3	Hausruckviertel
4	Traunviertel
5	Mühlviertel

(2) Die Wahlkreise und deren Vororte sind gleich den Wahlkreisen 12 bis 16 gemäß § 3 (einschließlich Anlage 1) der Nationalratswahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71.

## § 4.

**Zahl der Mandate in den Wahlkreisen und ihre Berechnung.**

(1) Die Landesregierung hat die Zahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate unmittelbar nach jeder ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950) auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung in der in den Abs. 2 bis 4 angegebenen Weise zu ermitteln und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung im Gebiete des Landes Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten (Art. 95 Abs. 3 im Zusammenhalt mit Art. 26 Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), ist durch die Zahl der Mitglieder des Landtages (Art. 10 Abs. 1 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes) zu teilen. Der sich daraus ergebende Quotient, der auf drei Dezimalstellen zu berechnen ist, bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Haben danach zwei oder mehrere Wahlkreise gleichen Anspruch, so entscheidet das Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Landesregierung zu ziehen ist.

(5) Die gemäß Abs. 1 kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

**2. Abschnitt.****Wahlbehörden.****§ 5.****Allgemeines.**

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien (Vertrauenspersonen) beiwohnen.

**§ 6.****Wirkungskreis der Wahlbehörden.**

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat. Die Bestimmungen des § 98 werden jedoch hiedurch nicht berührt.

**§ 7.****Gemeindewahlbehörden.**

(1) Für jede Gemeinde wird beim Gemeindeamt eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

**§ 8.****Sprengelwahlbehörden.**

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen.

(2) In einem der Wahlsprengel kann die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

**§ 9.****Bezirkswahlbehörden.**

(1) Für jeden politischen Bezirk wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister, oder einem vom Bezirkshauptmann (Bürgermeister) aus dem Stande der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter aus dem Stande der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden sein.

**§ 10.****Kreiswahlbehörden.**

(1) Für jeden Wahlkreis wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Vorortes des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Stande der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

**§ 11.****Landeswahlbehörde.**

(1) Für das ganze Landesgebiet wird beim Amt der o. ö. Landesregierung die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Landeswahlleiter sowie aus acht Beisitzern. Der ständige Vertreter des Landeshauptmannes muß dem Stande der unter der Diensthoheit des Landes stehenden rechtskundigen Beamten angehören; ein Viertel der Beisitzer muß rechtskundig sein. Der Landeshauptmann hat für

den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters einen Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Landeswahlbehörde sind im Sinne des § 6 Abs. 1 folgende Angelegenheiten zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehalten:

- a) die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden und deren Berufung (§ 14 Abs. 2);
- b) die bei der Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu treffenden Verfügungen (§ 37 Abs. 4);
- c) die Feststellungen gemäß § 90 Abs. 2;
- d) die Entscheidung gemäß § 90 Abs. 10;
- e) die Entscheidungen über Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen (§ 93);
- f) die Berufung von Ersatzmännern auf Landeshwahlvorschlägen (§ 94).

(4) Die Landeswahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 6 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(5) Die Landeswahlbehörde kann insbesondere auch eine Überschreitung der in den §§ 12, 13, 33, 41, 48, 52, 60, 86, 88, 94 und im § 98 Abs. 3 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

#### § 12.

#### **Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter; Angelobung.**

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 7 und 9 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 13 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hand desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hand eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Ge-

schäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen.

(4) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehalten sind.

#### § 13.

#### **Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.**

(1) Spätestens am zehnten Tag nach der Wahlausschreibung haben die Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 44) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 14 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkt der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 5 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben dürfen nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Parteien ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

#### § 14.

#### **Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.**

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt den neuen Wahlbehörden, und zwar bei den Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die von der Änderung betroffenen Parteien (§ 13 Abs. 1) innerhalb der von der Wahl-

behörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien (§ 13 Abs. 1) unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 90 Abs. 4 bis 7 (d'Hondtsches Verfahren) nach ihrer bei der letzten Wahl des Landtages im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine wahlwerbende Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Eine Berufung dieser Personen ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 3 bis 5, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2, 3 erster Satz und 5, § 19, § 40 Z. 2 lit. b und § 56 Abs. 1 letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Die Vorschrift des § 60 wird hiedurch nicht berührt.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind von der jeweiligen Wahlbehörde ortsüblich kundzumachen.

#### § 15.

##### **Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.**

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) Die berufenen Beisitzer und Ersatzmänner haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 13 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist.

#### § 16.

##### **Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.**

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende

stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beiträgt.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

#### § 17.

##### **Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.**

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht zusammentritt, eine Wahlbehörde bei ihrem Zusammentritt nicht beschlußfähig ist oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung namens der Wahlbehörde selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 13 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

#### § 18.

##### **Anderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer.**

(1) Ubt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten.

(2) Auch steht es den Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in eine Wahlbehörde berufen wurden, in einem Wahlkreis keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 44) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 50), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner in der betreffenden Kreiswahlbehörde sowie in allen ihr nachgeordneten Wahlbehörden ihre Mandate, in der Landeswahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei auch in keinem Wahlkreis des Landes einen Wahlvorschlag eingebracht hat oder von ihr in keinem Wahlkreis ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind alle Mandate der Beisitzer und der Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr

den Vorschriften des § 14 Abs. 3, so sind die der neuen Parteistärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 und der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden, bei Änderungen nach Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der dort vorgesehene Fristenlauf mit dem dreißigsten Tag nach dem Wahltag beginnt.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt, jedoch unbeschadet der nach § 12 Abs. 3 den Vorsitzenden der neu zu bildenden Wahlbehörden zukommenden Aufgaben.

#### § 19.

#### **Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden.**

(1) Mitglieder der Wahlbehörde, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, können auf Antrag eine Entschädigung (Tag- oder Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten.

(2) Die Höhe des Tag- oder Stundengeldes ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen bestehenden Entschädigungssätze festzusetzen.

(3) Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt auf ihren Antrag auch der Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Barauslagen.

(4) Über den Antrag entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei den Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird; gegen deren Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die gemäß Abs. 1 und 3 entstehenden Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 6 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt. Die Bestimmungen des § 98 werden hierdurch nicht berührt.

## II. HAUPTSTÜCK.

### **Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.**

#### 1. Abschnitt.

##### *Wahlrecht.*

#### § 20.

#### **Aktives Wahlrecht.**

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des

Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 2) zu beurteilen.

#### § 21.

#### **Ordentlicher Wohnsitz.**

Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (Art. 95 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 10 Abs. 2 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1954).

#### 2. Abschnitt.

##### *Wahlausschließungsgründe.*

#### § 22.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen ist.

#### 3. Abschnitt.

##### *Erfassung der Wahlberechtigten.*

#### § 23.

#### **Wählerverzeichnisse.**

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen.

(2) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis.

#### § 24.

#### **Anlegung der Wählerverzeichnisse.**

(1) Die Eintragung in die Wählerverzeichnisse erfolgt auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern.

(2) Für das Wählerverzeichnis ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden.

(3) Die Wähleranlageblätter sind nach dem Muster gemäß Anlage 2 herzustellen. Abänderungen des Vordruckes, die sich auf die nähere Bezeichnung des Ausfüllungsortes, die kalendermäßige Bezeichnung des Stichtages, die Art der Verteilung und Rückstellung an die zur Ausstellung der Wählerverzeichnisse zuständige Behörde sowie die Zahl der auszufüllenden Wähleranlageblätter beziehen, sind zugelassen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind nach Gemeinden, innerhalb derselben gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

#### § 25.

#### **Ort der Eintragung.**

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 21) hatte.

Anlage 1

Anlage 2

(2) Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden Oberösterreichs einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(3) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde verlegen, sind in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 30) begründet wird. Im Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Die Gemeinde, in der die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt, hat die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die betreffende Person bisher eingetragen war, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein.

#### § 26.

##### Wähleranlageblätter.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tag der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen.

(2) Personen, die sich am Tag der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten, in der sie nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wie zum Beispiel Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche, Durchziehende usw. haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, aufgenommen werden.

#### § 27.

##### Allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Spätestens am fünften Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeinbewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch ortsüblich zu verlautbarende Verfügung der Gemeinde auszusprechen.

(2) Die Verfügung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter sowie die sonstigen

im folgenden angeführten Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Gemeinde zurückgeleitet werden. In der Verfügung ist auch auf die Bestimmungen des Abs. 6 und des § 26 sowie auf die Strafbestimmungen des § 99 Abs. 1 lit. c hinzuweisen.

(3) In der Verfügung kann angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(4) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Anlage 3) einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken haben.

(5) Die Gemeinde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter und Hauslisten vor der Abgabe an die Behörde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(6) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, zu verständigen.

#### § 28.

##### Überprüfung der Wähleranlageblätter.

(1) Die Gemeinde hat die Wähleranlageblätter auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Behelfe soweit als möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

#### § 29.

##### Wählerevidenzen nach bundesgesetzlichen Vorschriften.

Die Landesregierung hat durch Verordnung zu verfügen, daß die Erfassung der Wahlberechtigten auf Grund von Wähleranlageblättern zu unterbleiben hat und die Wählerverzeichnisse auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, anzulegen sind, sofern dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Ver-

waltungsaufwandes zu erwarten und die ordnungsgemäße Erfassung der Wahlberechtigten gesichert ist. Auch in diesem Fall ist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stichtag maßgebend.

### § 30.

#### Auflegung des Wählerverzeichnisses.

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vor Beginn der Auflagefrist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsmachen, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 34 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs. 3, Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehlern und dergleichen.

### § 31.

#### Kundmachung in den Häusern.

(1) In Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern hat die Gemeinde vor Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Zu- und Vornamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Solche Kundmachungen sind auch in anderen Gemeinden anzuschlagen, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Erfassung der Wahlberechtigten zweckmäßig und unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes tragbar ist und von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt wird.

### § 32.

#### Bericht der Gemeinden an die Bezirkswahlbehörde über die Zahl der Wahlberechtigten.

(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeinden die Anzahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde, getrennt nach Männern und Frauen, der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu berichten.

(2) Auf Grund der Berichte der Gemeinden haben die Bezirkswahlbehörden die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden unverzüglich der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

### § 33.

#### Ausfolgung von Abschriften an die Parteien.

Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen Abschriften der Wählerverzeichnisse auszufolgen, sofern die Parteien dieses Verlangen spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung bei der Gemeinde stellen. Die Abschriften sind spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses auszufolgen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Ausfolgung der Abschriften von der Entrichtung eines angemessenen Beitrages zu den Herstellungskosten abhängig zu machen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zu den Wählerverzeichnissen auszufolgen.

### § 34.

#### Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht besitzt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 30 Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruchsfall die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (§ 24 Abs. 3) anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der hiezu berufenen Amtsstelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Erhebt jemand in eigener Sache Einspruch und ist ihm bekannt, daß er im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist oder daß wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme seiner Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde als bei derjenigen, bei der er Einspruch erhebt, ein Einspruchsverfahren läuft, so hat er dies in seinem Einspruch bekanntzugeben. Die Behörde, bei der der Einspruch eingebracht wird, hat mit der anderen Wahlbehörde einvernehmlich vorzugehen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn Personen gemäß Abs. 1 innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben.

## § 35.

**Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.**

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der Gemeindegewahlbehörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis; den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

## § 36.

**Entscheidung über Einsprüche.**

(1) Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen die Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Rechtskraft der Entscheidung hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis sofort unter Anführung der Entscheidungsdaten richtigzustellen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

## § 37.

**Berufungen.**

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde können der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Die Gemeinde hat Berufungen unter Anschluß der Einspruchsakten im Wege der Gemeindegewahlbehörde unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Diese hat hierüber binnen vier Tagen nach dem Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und 4 und des § 36 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Sind wegen Eintragung bzw. Nichteintragung eines Wählers in einem Wählerverzeichnis Verfahren bei verschiedenen Wahlbehörden anhängig und ist ein Einvernehmen gemäß § 34 Abs. 4 nicht zustandegekommen oder ist eine Person in zwei Wählerverzeichnissen oder in keinem Wählerverzeichnis eingetragen, so kann die betroffene Person Beschwerde bei der Landeswahlbehörde erheben, die in Wahrung des Aufsichtsrechtes die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse verfügt. Die Landeswahlbehörde kann in solchen Fällen auch von Amts wegen einschreiten.

## § 38.

**Abschluß des Wählerverzeichnisses.**

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrundezulegen.

## § 39.

**Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechtes.**

(1) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

## 4. Abschnitt.

**Wahlkarten.**

## § 40.

**Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.**

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegen;
2. Wählern, die sich am Wahltag in einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar
  - a) Mitgliedern und sonstigen Organen von Wahlbehörden;
  - b) Wahlzeugen;
  - c) Personen, die sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einem Altersheim in Obhut befinden oder die in einer Kuranstalt eine Kur gebrauchen;
  - d) Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Wahltag nicht in ihrem Wahlsprengel aufhalten.

## § 41.

**Anmeldung des Anspruches.**

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 40 Z. 1: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltsortes ergibt;
- b) in den Fällen des § 40 Z. 2 lit. c: die Bestätigung der Anstaltsleitung;

c) im Falle des § 40 Z. 2 lit. d: die Bestätigung des Dienstgebers, aus der der Beschäftigungsort am Wahltag hervorgeht.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

#### § 42.

##### Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das **Anlage 4** in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstiftes) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartewähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 56 und 71 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartewähler enthält der § 69 die näheren Bestimmungen.

### III. HAUPTSTÜCK.

#### Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

##### 1. Abschnitt.

##### Wählbarkeit.

#### § 43.

##### Passives Wahlrecht.

**(Verfassungsbestimmung)** Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das sechszwanzigste Lebensjahr überschritten haben.

##### 2. Abschnitt.

##### Wahlbewerbung.

#### § 44.

##### Kreiswahlvorschlag.

(1) Wahlwerbende Parteien (Art. 26 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis dreizehn Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens zweihundert Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Kreiswahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Kreiswahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder

Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 50 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

(6) Jede wahlwerbende Partei hat an das Land einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von zweitausend Schilling zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlvorschlages (Abs. 1) bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

#### § 45.

##### Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer zu unterscheidende Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer zu unterscheiden ist, hat der Kreiswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht

Anlaß gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Partei-bezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

#### § 46.

##### **Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.**

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Kreiswahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde vertreten kann.

#### § 47.

##### **Überprüfung der Kreiswahlvorschläge.**

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens je zweihundert Wahlberechtigten (§ 44 Abs. 2) des Wahlkreises unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 44 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 44 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

#### § 48.

##### **Ergänzungsvorschläge.**

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangel der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 44 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 4 nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

#### § 49.

##### **Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.**

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

#### § 50.

##### **Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge.**

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Kreiswahlvorschläge abzuschließen, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Partei-bezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.

(5) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch in der „Amtlichen Linzer Zeitung“, zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 44 Abs. 3 Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein.

(6) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Partei-bezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die

Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

#### § 51.

##### Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen.

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben.

(3) In diesem Fall ist der Kostenbeitrag (§ 44 Abs. 6) zurückzuerstatten.

## IV. HAUPTSTÜCK.

### Abstimmungsverfahren.

#### 1. Abschnitt.

##### Wahlort und Wahlzeit.

#### § 52.

##### Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 53 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 58 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens aber am fünften Tag vor dem Wahltag, festzusetzen.

(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 58 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Befügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote geahndet werden (§ 99 Abs. 1 lit. g und h).

(4) Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind in Städten mit eigenem Statut unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

#### § 53.

##### Wahlsprengel.

(1) Die Gemeinde ist in mehrere Wahlsprengel zu teilen, wenn die Sprengelteilung wegen der Zahl der Wahlberechtigten oder der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes geboten ist.

(2) Die Teilung einer Gemeinde in Wahlsprengel bleibt auch für spätere Wahlen in den Landtag solange aufrecht, bis sie durch Beschluß der Gemeindewahlbehörde geändert oder aufgehoben wird.

#### § 54.

##### Wahllokale.

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

#### § 55.

##### Wahllokal außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel.

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

#### § 56.

##### Wahllokale für Wahlkartenwähler.

(1) In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht ausüben haben. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 71 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

#### § 57.

##### Wahlzelle.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der

Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungs- oder Vorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschoben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

#### § 58.

##### **Verbotzonen, Alkoholverbot.**

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindevahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Am Wahltag ist der Ausschank von alkoholischen Getränken bis zur Beendigung der Wahlzeit allgemein verboten.

#### § 59.

##### **Wahlzeit.**

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) sind so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

### 2. Abschnitt.

#### *Wahlzeugen.*

#### § 60.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Zu Wahlzeugen

können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung, ausgenommen das Recht der Einsprache (§ 70), steht ihnen nicht zu.

### 3. Abschnitt.

#### *Die Wahlhandlung.*

#### § 61.

##### **Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.**

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindevahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Jedermann hat den Anordnungen des Wahlleiters unbedingt Folge zu leisten.

#### § 62.

##### **Beginn der Wahlhandlung.**

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Anlage 5), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 16 und 17 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 72 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Aus-

übung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 69.

#### § 63.

##### Wahlkuverts.

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten.

#### § 64.

##### Betreten des Wahllokales.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

#### § 65.

##### Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 71 die näheren Bestimmungen.

#### § 66.

##### Identitätsfeststellung.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtag oder am Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 25 Abs. 4) gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Reisepässe, Führerscheine, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulie-

runngscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

#### § 67.

##### Die Stimmenabgabe.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Kuvert. Sodann tritt der Wähler aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und es ist diesem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

#### § 68.

##### Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

#### § 69.

##### Vorgang bei Wahlkartenwählern.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 66 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben, wenn er die Wahlkarte vor der Stimmenabgabe vorweist. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

#### § 70.

#### Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur solange Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

#### 4. Abschnitt.

#### Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten.

#### § 71.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 sind hiebei sinngemäß zu beachten.

(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pflinglinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pflinglinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflinglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes und dergleichen) vorzusorgen, daß der Pflingling unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die der §§ 40 bis 42 und 69 über die Wahlkarten sowie des § 65 über die Geleitpersonen zu beobachten.

#### 5. Abschnitt.

#### Stimmzettel.

#### § 72.

#### Amtlicher Stimmzettel.

(1) Der amtliche Stimmzettel hat unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten (Anlage 6). Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden. Anlage

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14 $\frac{1}{2}$  bis 15 $\frac{1}{2}$  cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Kreiswahlbehörden den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

#### § 73.

#### Gültige Ausfüllung.

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der neben jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will.

(3) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere

Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Beifügung des Namens eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

(4) Im letztgenannten Fall des Abs. 3 hat es keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ausfüllung, auf welchem der Kreiswahlvorschläge der Name eines Bewerbers aufscheint. Erscheint auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Parteien ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, wenn sie nur diesen Namen enthalten, dann gültig ausgefüllt, wenn sie neben dem Namen auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende, unterscheidende Merkmale (zum Beispiel Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung und dergleichen) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

#### § 74.

##### Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 75 Abs. 2 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

#### § 75.

##### Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
3. keine Parteiliste und auch kein Bewerber angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten,

so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

#### 6. Abschnitt.

##### Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses.

#### § 76.

##### Stimmzettelprüfung, Stimmzählung.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlich ausgegebenen Stimmzettel zuerst fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem über verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(3) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahlen zu lit. a mit den Zahlen zu lit. b nicht übereinstimmen.

(4) Die Wahlbehörde eröffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(5) Die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 77) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt

sind, der Gemeindegewahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben.

### § 77.

#### Niederschrift.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorzug und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Anzahl der übernommenen und der an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- f) die Namen der Wahlkartenwähler;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 70);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörden nach § 76 Abs. 3 und 4, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

### § 78.

#### Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Bekanntgabe der Wahlergebnisse, Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindegewahlbehörden die ihnen

von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 76 Abs. 5 bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen. Alle Gemeindegewahlbehörden haben die ermittelten Feststellungen der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telephonisch, telegraphisch (allenfalls durch Fernschreiber) oder durch Boten, jedenfalls aber auf die schnellste Art, bekanntzugeben. Die Bezirkswahlbehörden haben diese Ergebnisse auf die gleiche Art der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 76 Abs. 3 und 4 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 lit. a bis e, h und i sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 76 Abs. 3 und 4 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindegewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindegewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

### § 79.

#### Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörde.

Die Wahlakten der Gemeindegewahlbehörden, einschließlich der Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, sind sodann verschlossen der zuständigen Kreiswahlbehörde durch Boten ungesäumt zu übermitteln.

### § 80.

#### Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

**V. HAUPTSTÜCK.****Ermittlungsverfahren.****1. Abschnitt.****Erstes Ermittlungsverfahren  
(Kreiswahlbehörde).****§ 81.****Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde.**

(1) Die Kreiswahlbehörden haben zunächst auf Grund der ihnen von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 76 Abs. 5 und § 78 Abs. 1 erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlkreis nach den Vorschriften des § 82 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln und festzustellen.

(2) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde telephonisch bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Zahl der Restmandate;
- h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.

**§ 82.****Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis, Ermittlung der Mandate.**

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft sodann auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 79 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und nimmt die von ihr gemäß § 81 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig vor.

(2) Zunächst werden die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden (Restmandate) sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Landeswahlbehörde überwiesen.

**§ 83.****Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten, Reihung der Ersatzmänner.**

(1) Die auf eine Partei gemäß § 82 Abs. 3 entfallenden Mandate werden den Wahlwerbern dieser Partei nach Maßgabe ihrer Reihung in der Parteiliste zugewiesen.

(2) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

**§ 84.****Niederschrift.**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 82 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 81 Abs. 2 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Parteiliste;
- f) die Namen der jeder Parteiliste zugehörigen Ersatzmänner in der Reihenfolge der Parteiliste.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Gemeindevahlbehörden sowie die gemäß § 50 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landeswahlbehörde einzusenden.

**§ 85.****Bericht an die Landeswahlbehörde.**

(1) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 84 Abs. 2 lit. d und e bezeichneten Form telephonisch und telegraphisch (allenfalls durch Fernschreiber) unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Namen der Ersatzmänner sind der Landeswahlbehörde in der Reihenfolge der Parteiliste ungesäumt auf schriftlichem Weg mitzuteilen.

**§ 86.****Verlautbarung des Wahlergebnisses, Übermittlung der Wahlakten.**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört. Die Verlautbarung hat auch

den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) Ist ein Bewerber in mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(3) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sind hierauf ungesäumt der Landeswahlbehörde unter Verschuß einzusenden.

## 2. Abschnitt.

### Zweites Ermittlungsverfahren (Landeswahlbehörde).

#### § 87.

##### Aufteilung der Restmandate.

(1) Die Restmandate werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zweck wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen bei der Landeswahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

#### § 88.

##### Anmeldung des Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate.

(1) Die Parteien, welche auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Landeswahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens am vierzehnten Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag in der „Amtlichen Linzer Zeitung“ verlautbart.

#### § 89.

##### Landeswahlvorschläge.

Jeder Partei, welche die im § 88 bezeichnete Anmeldung überreicht hat, steht es frei, spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde durch den im § 88 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Landeswahlvorschlag) einzubringen. In diese Wahlvorschläge dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlkreise als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

#### § 90.

##### Zuweisung der Restmandate.

(1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im Land kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Landeswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 84 Abs. 5 übermittelten Gleichschriften der Niederschriften der Kreiswahlbehörden die Anzahl der innerhalb des Landes im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 88 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist:

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält soviele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Landeswahlbehörde zu ziehen ist.

(8) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Landeswahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Landeswahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(9) Wenn ein Landeswahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge der Parteiliste des Kreiswahlvorschlages zugewiesen.

(10) Ist ein auf einen Kreiswahlvorschlag gewählter Wahlwerber auch in einem Landeswahlvorschlag enthalten und kommt er für die Zuweisung eines Restmandates nach Abs. 8 in Betracht, so hat er vor Zuteilung dieses Mandates bei der Landeswahlbehörde schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung der Landeswahlbehörde innerhalb der gesetzten, nicht länger als acht Tage währenden Frist nicht nach, so entscheidet die Landeswahlbehörde für ihn.

#### § 91.

##### Niederschrift über das Ergebnis des zweiten Ermittlungsverfahrens.

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse

der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- c) die Feststellung nach § 90;
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(3) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die Anmeldungen nach § 88 und die Landeswahlvorschläge anzuschließen.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

### § 92.

#### Verlautbarung des Ergebnisses des zweiten Ermittlungsverfahrens.

(1) Das Ergebnis der Ermittlung ist unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat zu enthalten:

- a) die Zahl der zu vergebenden Restmandate;
- b) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen;
- c) die Wahlzahl;
- d) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate;
- e) die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß § 90 Abs. 8 oder 9 zugewiesen wurden.

(2) Die Verlautbarung hat durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der o. ö. Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

### 3. Abschnitt.

#### Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen.

### § 93.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 86 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 92 erfolgten Verlautbarung, bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landes-

wahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten Ermittlung und gegebenenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und ihre eigene zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren. Für die Verlautbarung gilt § 92.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

### 4. Abschnitt.

#### Ersatzmänner.

### § 94.

#### Berufung, Ablehnung, Streichung.

(1) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen werden von der Kreiswahlbehörde, Ersatzmänner auf Landeswahlvorschlägen von der Landeswahlbehörde berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung sowohl bei Ersatzmännern auf Kreiswahlvorschlägen als auch bei Ersatzmännern auf Landeswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des betreffenden Kreiswahlvorschlages bzw. des Landeswahlvorschlages. Wäre ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlkreis oder auf einem Landeswahlvorschlag gewählt, so ist er von der Wahlbehörde, die ihn berufen will, aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Wahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist von der Landeswahlbehörde amtsüblich zu verlautbaren.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag kann jederzeit von der Kreiswahlbehörde, ein Ersatzmann auf dem Landeswahlvorschlag jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Wahlbehörde zu verlautbaren.

### 5. Abschnitt.

#### Wahlscheine.

### § 95.

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 94 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

## VI. HAUPTSTÜCK.

### Schlubestimmungen.

### § 96.

#### Verwaltungsverfahren.

(1) Soweit in diesem Gesetz das Verwaltungsverfahren nicht besonders geregelt ist, haben die

Wahlbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950 anzuwenden.

(2) Jedoch gilt bezüglich der Fristen folgendes: Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

#### § 97.

##### Notmaßnahmen.

Wenn die Wahlen infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeshwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

#### § 98.

##### Wahlkosten.

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; hiebei werden den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsmäßiger Nachweisung und insoweit vom Land ersetzt, als sie nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Wahl stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Gemeindevertretungswahl nicht berührt.

(3) Die Gemeinden haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen sechzig Tagen nach dem Wahltag bei der Landesregierung geltend zu machen.

#### § 99.

##### Strafen; Wahlschutz.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

- a) wer im Wähleranlegeblatt wissentlich unwahre Angaben macht (§ 26);
- b) wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörden zuwiderhandelt (§ 27);
- c) wer gemäß § 27 verpflichtet ist, Wähleranlegeblätter auszufüllen oder bei der Erfassung der Wahlberechtigten mitzuwirken und dieser Verpflichtung nicht oder nicht vorschriftsmäßig nachkommt;

- d) wer gegen das Wählerverzeichnis offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt (§ 34) oder die im § 34 Abs. 4 geforderten Angaben unterläßt;
- e) wer gegen die Entscheidung über einen Einspruch offensichtlich mutwillig Berufung erhebt (§ 37);
- f) wer gemäß § 44 Abs. 2 einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne aktiv wahlberechtigt zu sein;
- g) wer den Bestimmungen des § 58 Abs. 1 zuwider Wahlwerbung betreibt, sich an Ansammlungen beteiligt oder Waffen trägt;
- h) wer den Bestimmungen des § 58 Abs. 3 zuwider alkoholische Getränke ausschenkt;
- i) wer Anordnungen des Wahlleiters nicht befolgt (§ 61 Abs. 3);
- j) wer entgegen dem Verbot des § 63 Abs. 2 auf Wahlkuverts Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt;
- k) wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft ausgibt (§ 65);
- l) wer unbefugt amtliche Stimmzettel (§ 72), die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet;
- m) wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt (§ 72 Abs. 1).

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, soweit nicht die Tat nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger oder vom Gericht zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu ahnden.

(3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleich oder ähnlich sind (§ 72), können für verfallen erklärt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBL. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 100.

##### Gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit der Nationalratswahl.

Im Falle der gemeinsamen Durchführung der Landtagswahl mit der Nationalratswahl gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Landtagswahl.
2. Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Landtagswahl.
3. Die für die Nationalratswahl gebildeten Gemeindegewahlbehörden, Sprengelwahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden haben die nach diesem Gesetz den Gemeindegewahlbehörden, Sprengelwahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen.

4. Die Wahlen sind unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen. Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Wahl in den Landtag hat zu entfallen.
5. Für die Entsendung von Vertrauenspersonen in die Wahlbehörden gemäß § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Nationalratswahlordnung 1959. Diese Bestimmung gilt nicht für die Landeswahlbehörde.
6. Wahlzeugen gemäß § 60 steht das Recht der Einsprache (§ 70) nur bezüglich der Stimmenabgabe für die Wahl des Landtages zu.
7. Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Landtagswahl werden nicht geführt.
8. Die Stimmzettel für die Landtagswahl können mit den Stimmzetteln für die Nationalratswahl vereinigt werden, wenn die Stimmzettel zusammen das doppelte Ausmaß des Stimmzettels für die Nationalratswahl nicht überschreiten.
9. Findet eine Vereinigung der Stimmzettel nicht statt, so ist jedem Wähler vom Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel auch für die Landtagswahl auszufolgen, wenn der Wähler auch zum Landtag wahlberechtigt ist. Der für den Landtag bestimmte Stimmzettel hat die Aufschrift „Landtagswahl“ zu tragen.
10. Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, gleichgültig, ob vereinigte oder getrennte Stimmzettel abgegeben werden.
11. Vereinigte Stimmzettel sind zu Beginn des Stimmzählungsverfahrens nach Eröffnung der Wahlkuverts zu trennen und dem weiteren nach den einschlägigen Wahlordnungen vorgeschriebenen Verfahren gesondert zu unterziehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für die Landtagswahl ist nach diesem Gesetz zu beurteilen.
12. Für die Landtagswahl ist eine besondere Niederschrift auf farbigem Papier anzulegen, die den Vorschriften des § 77 entspricht. Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Landtagswahl ein besonderer Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahlen bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht.
13. Besondere Wahlkarten für die Landtagswahl werden nicht ausgestellt. Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Landtagswahl abgeben, wenn die Wahlkarte von einer Gemeinde des Landes Oberösterreich ausgestellt worden ist. Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, die nicht von einer Gemeinde des Landes Oberösterreich ausgestellt wurde, sind für den Landtag nicht wahlberechtigt.
14. Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur insoweit, als sie mit den korrespondierenden Bestimmungen der Nationalratswahlordnung nicht im Widerspruch stehen.

## § 101.

**Inkrafttreten.**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Landtags-Wahlordnung 1955, LGBl. Nr. 81, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**

*Aufgrund dieses Gesetzes wurden die Wahlen vom 22. Oktober 1961 durchgeführt.*

*Mit den Änderungen durch das Landesgesetz LGBl. 20/1967 wurden die Wahlen vom 22. Oktober 1967 durchgeführt.*

*Mit weiteren Änderungen durch Landesgesetze von 1969 und 1971 wurden die Wahlen vom 12. Oktober 1973 durchgeführt.*

*Mit der erneuten Änderung durch Landesgesetz von 1979 wurden auch die Wahlen vom 7. Oktober 1979 durchgeführt.*

## Zu § 3:

*Für die Wahlen des Jahres 1961 wurden die Mandate gemäß Kundmachung der o. ö. Landesregierung vom 2. Mai 1955, LGBl. Nr. 34/1955, wie folgt verteilt:*

Wahlkreis 1 10 Mandate  
Wahlkreis 2 8 Mandate  
Wahlkreis 3 11 Mandate  
Wahlkreis 4 11 Mandate  
Wahlkreis 5 8 Mandate."

*Mit Kundmachung vom 17. Dezember 1962, LGBl. Nr. 10/1962, S. 10 wurden die Mandate wie folgt verteilt:*

Wahlkreis 1 11 Mandate  
Wahlkreis 2 8 Mandate  
Wahlkreis 3 11 Mandate  
Wahlkreis 4 11 Mandate  
Wahlkreis 5 7 Mandate."

*Mit Kundmachung vom 31. Juli 1972, LGBl. Nr. 31/1972, S. 47, wurden die Mandate wie folgt verteilt:*

Wahlkreis 1 13 Mandate  
Wahlkreis 2 9 Mandate  
Wahlkreis 3 13 Mandate  
Wahlkreis 4 11 Mandate  
Wahlkreis 5 10 Mandate."

*Mit Kundmachung vom 17. Mai 1982, LGBl. Nr. 31/1982, S. 145, wurden die Mandate wie folgt verteilt:*

Wahlkreis 1 13 Mandate  
Wahlkreis 2 9 Mandate  
Wahlkreis 3 14 Mandate  
Wahlkreis 4 10 Mandate  
Wahlkreis 5 10 Mandate."